



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung der Stadt Crailsheim über das Badeverbot im Degenbachstausee vom 17.06.2021

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 17.06.2021

Gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund einer mikrobiologischen Grenzwert-Überschreitung des Degenbachstausees ist das Baden im Degenbachstausee bis auf Weiteres untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Anordnung wird angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung

Ziffer 1 der Allgemeinverfügung

1. Festgestellter Sachverhalt

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall teilte der Stadt Crailsheim am 17.06.2021 mit, dass der Degenbachstausee aufgrund des erhöhten Messwertes für Enterokokken nicht als Badesee geeignet ist. Das Landratsamt Schwäbisch Hall, Gesundheitsamt, sprach sich nach der Untersuchung für ein Badeverbot aus. Zum Schutz von Personen vor allgemeinen Gefahren für Leben und Gesundheit folgt die Stadt Crailsheim der Empfehlung.

2. Rechtsgrundlage

Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg. Danach hat die Ortspolizei die Aufgabe, Gefahren abzuwehren und im pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen zu ergreifen. Die Allgemeinverfügung stellt nach pflichtgemäßem Ermessen die einzige Möglichkeit einer wirksamen Gefahrenabwehr dar. Ein Badeverbot ist ein geeignetes Mittel, um die Gesundheit von möglichen Badegästen zu schützen. Es ist außerdem erforderlich und angemessen, da kein milderes Mittel erkennbar ist.



Ziffer 2 der Allgemeinverfügung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das öffentliche Interesse an der Gesundheit von Personen überwiegt das Interesse der individuellen Nutzung des Badesees. Zur Abwendung dieser Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem möglicherweise langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahren bestätigt wird. Die sofortige Vollziehung ist daher im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

Ziffer 3 der Allgemeinverfügung

Es ist weder bekannt noch ermittelbar, welche Personen im Degenbachstausee baden möchten. Daher erfolgt die Bekanntgabe in Form dieser Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nach § 41 LVwVfG i.V.m. § 1 Absatz 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Crailsheim. Sie gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 LVwVfG). Jede Person, die im Degenbachstausee badet und somit gegen diese Verfügung verstößt, muss daher damit rechnen, dass gegen sie polizeiliche Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Polizei und das Ordnungsamt der Stadt Crailsheim haben damit die Möglichkeit, Platzverweise und Aufenthaltsverbote auszusprechen, um diese Allgemeinverfügung zu vollstrecken. Des Weiteren werden begangene Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch statthaft. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), soweit er sich gegen die Anordnung zu Ziffer 1 richtet. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart statthaft (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Crailsheim, 17. Juni 2021